



Statuten der
**Österreichischen Vereinigung
Morbus Bechterew**

beschlossen bei der 27. Generalversammlung der ÖVMB
am 23. April 2022 in Klagenfurt

1. Name, Sitz und Wirkungsbereich des Vereins

- 1.1. Der Verein führt die Bezeichnung
„ÖSTERREICHISCHE VEREINIGUNG MORBUS BECHTEREW“
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Wien
- 1.3. Er erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich

2. Zweck des Vereins und Tätigkeiten zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Verein ist eine parteipolitisch und religiös neutrale Selbsthilfeorganisation von Bechterew-Kranken mit dem Ziel, die gemeinsamen Interessen ihrer Mitglieder zu wahren und ihnen beim Umgang mit ihrer Krankheit zu helfen.

Dies sind:

- 2.1. Regelmäßige Informationen über medizinische, sozial- und versicherungsrechtliche Fragen zu vermitteln sowie in Problemfällen die individuelle Hilfestellung für Mitglieder zu ermöglichen.
- 2.2. die Zusammenarbeit mit Ärzten, Therapeuten, Vereinigungen ähnlicher Art sowie mit Organisationen des Sozial- und Gesundheitswesens zu pflegen und österreichweit Therapiegruppen einzurichten und zu betreiben.
- 2.3. die Interessen der Mitglieder allein und gemeinsam mit ähnlichen Selbsthilfe- und Behindertenorganisationen gegenüber der Gesellschaft und dem Gesetzgeber zu vertreten.
- 2.4. zur Erhaltung, Verbesserung bzw. Wiederherstellung der körperlichen und seelischen Gesundheit, der Lebensfähigkeit sowie der Arbeits- und Erwerbsfähigkeit beizutragen.
- 2.5. freundschaftliche Beziehungen und den Erfahrungsaustausch unter seinen Mitgliedern zu pflegen und zu überregionalen Schwestervereinigungen über Österreich hinaus zu vermitteln und das Zusammengehörigkeitsgefühl zu stärken.

3. Gemeinnützigkeit

- 3.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§34 und 35 der Bundesabgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- 3.2. Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.
- 3.3. Mittel des Vereins dürfen nur im Sinne der Statuten verwendet werden.
- 3.4. Arbeiten für den Verein werden nach Möglichkeit von Funktionären und Mitarbeitern des Vereins geleistet und sind ehrenamtlich und unentgeltlich.

4. Gliederung der Vereinigung

Die ÖSTERREICHISCHE VEREINIGUNG MORBUS BECHTEREW gliedert sich in Die Landesstellen und den ihnen zugehörigen Therapiegruppen.

5. Quellen zur Erreichung des Vereinszwecks

Der beabsichtigte Vereinszweck soll durch die in der Folge angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden:

5.1. Ideelle Mittel:

Selbstloser persönlicher Einsatz aller Funktionäre und Mitarbeiter, Abhalten von und Teilnahme an Fachvorträgen und Kursen, regionalen und überregionalen Informations- und Diskussionsveranstaltungen, Generalversammlung, Herausgabe einer periodischen Schriftenreihe, Publikationen von Fachartikeln, Sonderdrucken – auch Österreich überschreitend, Führung eines Archivs.

5.2. Materielle Mittel:

Mitgliedsbeiträge, Spenden, Sammlungen, sonstige Zuwendungen, Einnahmen aus Inseraten, Sponsorgelder, Subventionen.

6. Arten der Mitgliedschaft

6.1. Ordentliche Mitglieder sind vor allem Bechterew - Patienten, aber auch solche Personen, bei denen diese Krankheit noch nicht ausgebrochen ist, die sich aber am Vereinsgeschehen und der Vereinsarbeit beteiligen.

6.2. Familienmitglieder sind Angehörige ordentlicher Mitglieder und sind berechtigt, an allen Veranstaltungen teilzunehmen.

6.3. Fördermitglieder sind solche Personen, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung des Mitgliedsbeitrages fördern. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und erhalten auch laufend die Aussendungen des Vereins sowie die Vereinszeitschrift.

6.4. Ehrenmitglieder sind solche Personen, die wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verein vom Vorstand hierzu ernannt werden und grundsätzlich vom Mitgliedsbeitrag befreit sind.

7. Erwerb der Mitgliedschaft

7.1. Mitglieder können alle physischen sowie juristischen Personen werden.

7.2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig.

8. Beendigung der Mitgliedschaft

8.1. Die Mitgliedschaft endet durch eine schriftliche Austrittserklärung, die an den Verein zu richten ist oder durch den Tod des Mitgliedes. In ersterem Fall endet die Mitgliedschaft mit dem Ende des laufenden Kalenderjahres. Der Verein behält sich vor, bei Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages die Mitgliedschaft einseitig zu beenden.

8.2. Mitglieder können bei unehrenhaftem Verhalten oder Verstoß gegen die Statuten des Vereins auf Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Davon betroffene Mitglieder können innerhalb eines Monats eine einmalige Berufung an die Generalversammlung einbringen, die Mitgliedsrechte ruhen bis zur endgültigen Entscheidung.

9. Mitgliedsbeitrag

- 9.1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird über Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung beschlossen. Wertanpassungen können vom Vorstand innerhalb des Rahmens nach dem VPI 1986 und nachfolgenden gesetzlichen Regelungen durchgeführt werden.
- 9.2. In Sonderfällen kann Mitgliedern die Beitragszahlung vom Vorstand ganz oder teilweise erlassen werden.
- 9.3. Die Beiträge sind auf das Konto der Bundesvereinigung zu zahlen. Teilbeträge daraus erhalten die einzelnen Landesstellen. Diese finanzieren damit sowohl ihre Tätigkeit als auch Beiträge für angeschlossene Therapiegruppen.

10. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 10.1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und laufend Informationsmaterial (z.B. die Zeitung, Sonderhefte etc.) zu erhalten.
- 10.2. Allen ordentlichen Mitgliedern steht das aktive und passive Wahlrecht sowie das Stimmrecht bei der Generalversammlung zu.
- 10.3. Die Mitglieder, insbesondere die Funktionäre und Mitarbeiter sind verpflichtet, die Statuten des Vereins zu beachten, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnten.
- 10.4. Alle Mitglieder (mit Ausnahme der Ehrenmitglieder) sind verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe prompt zu überweisen.

11. Vereinsorgane

Die Organe der Vereinigung sind:

Generalversammlung
Vorstand Rechnungsprüfer
Schiedsgericht

12. Die Generalversammlung

- 12.1. Die ordentliche Generalversammlung ist grundsätzlich alle 2 Jahre abzuhalten. Sie ist vom Präsidenten oder einem Vertreter mindestens einen Monat vor ihrer Abhaltung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Aus wichtigen Gründen kann nach dem Ablauf von 2 Jahren nach der Generalversammlung, von der Abhaltung einer ordentlichen Generalversammlung abgesehen, und diese auf das darauffolgende Jahr verschoben werden. Ein solcher Beschluss ist mit einfacher Stimmenmehrheit vom Vorstand zu treffen. Jedenfalls ist eine Generalversammlung spätestens 4 Jahre nach der letzten Generalversammlung abzuhalten.
- 12.2. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt, Stimm- und Antragsrecht haben alle anwesenden ordentlichen Mitglieder.

- 12.3. Eine außerordentliche Generalversammlung wird durch den Präsidenten dann einberufen, wenn
 - a. die Situation des Vereins dies erfordert,
 - b. ein schriftlicher Antrag von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder des Vereins vorliegt oder
 - c. dies von den Rechnungsprüfern beantragt wird.
- 12.4. Anträge, die bei der Generalversammlung behandelt werden sollen, müssen 14 Tage vor Beginn der Versammlung beim Präsidenten schriftlich eingelangt sein.
- 12.5. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Teilnehmer beschlussfähig.
- 12.6. Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag. Die Beschlüsse erfolgen grundsätzlich in offener Abstimmung.
- 12.7. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, im Falle einer Verhinderung sein nominierter Vertreter. Ist auch dieser verhindert, so führt das an Jahren älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz.

13. Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a. Entgegennahme und Genehmigung von Rechenschaftsbericht des Vorstandes, Rechnungsabschluss des Bundeskassiers und Bericht der Rechnungsprüfer
- b. Entlastung des Vorstandes
- c. Wahl der Vorstandsmitglieder und Rechnungsprüfer
- d. Festlegung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
- e. Beratung und Beschlussfassung laut Tagesordnung
- f. Satzungsänderungen

14. Der Vorstand (alle Funktionen sind geschlechtsneutral)

- 14.1. Dem Vorstand gehören an:
 - Präsident
 - Vizepräsident
 - Landesstellenleiter
 - Bundeskassier
 - Bundeskassier Stellvertreter
 - Schriftführer
 - Leiter der Geschäftsstelle
 - Werbebeauftragter
 - Jugendbeauftragter
 - bzw. bei deren Verhinderung deren nominierte Stellvertreter

- 14.2. Der Vorstand wird von der Generalversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Sollte gemäß Art 12.1. aus wichtigen Gründen von der Abhaltung einer ordentlichen Generalversammlung abgesehen werden, bleibt der Vorstand, unbeschadet der Art 14.8. und 14.9., bis zur Wahl eines neuen Vorstandes bei der darauffolgenden Generalversammlung weiter im Amt.
- 14.3. Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- 14.4. Der Vorstand wird grundsätzlich vom Präsidenten schriftlich einberufen.
Wird von 1/3 der Vorstandsmitglieder eine außerordentliche Vorstandssitzung beantragt, so ist diese vom Präsidenten bzw. seinem Vertreter innerhalb von 6 Wochen einzuberufen.
- 14.5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und die Hälfte anwesend ist. Stimmberechtigt sind alle Vorstandsmitglieder bzw. in deren Abwesenheit deren Vertreter.
- 14.6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag. Umlaufbeschlüsse müssen schriftlich allen Vorstandsmitgliedern zur Kenntnis gebracht und von mindestens der Hälfte beantwortet werden.
- 14.7. Den Vorsitz führt der Präsident bzw. ein von ihm bestellter Vertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- 14.8. Die Funktion eines Vorstandsmitgliedes erlischt durch Ablauf der Funktionsperiode (Pkt. 14.2.), durch Rücktritt (Pkt. 14.9.) durch Ausschluss (Pkt. 8.2.) oder Tod.
- 14.9. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

15. Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Er hat die statutengemäße Umsetzung des Vereinszweckes auf Bundes- und Landesebene sicherzustellen. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a. Aktive Mitarbeit an Vorstandssitzungen – Einbringen persönlicher Ressourcen und Verbindungen
- b. Sicherstellung und Verfolgung des Vereinszwecks zugunsten der Mitglieder
- c. Führung und Motivation der Mitarbeiter in allen Organisationsebenen
- d. Erstellung und Umsetzung des Jahresbudgets
- e. Vorbereitung, Einberufung, Abhaltung und Teilnahme an Generalversammlungen
- f. Aufnahme und deren Ablehnung, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern und Funktionären
- g. Für besondere Aufgaben kann der Vorstand Fachbeiräte einsetzen, sie sind jedoch ohne Stimmrecht

16. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 16.1. Der Präsident hat für einen zweckmäßigen und den Statuten entsprechenden Ablauf des Vereinsgeschehens Sorge zu tragen.
Der Präsident führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Leiter der Geschäftsstelle unterstützt den Präsidenten bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
Der Präsident, im Falle einer Verhinderung der nominierte Stellvertreter, vertritt den Verein nach innen und außen gegenüber anderen Institutionen, Behörden und dritten Personen.
Der Präsident bzw. sein Stellvertreter führt den Vorsitz in der Generalversammlung und den Vorstandssitzungen. Bei Gefahr im Verzug sind sie berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungskreis der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 16.2. Der Landesstellenleiter, im Falle seiner Verhinderung der nominierte Stellvertreter, vertritt insbesondere in seinem Bundesland den Verein nach innen und außen gegenüber anderen Institutionen, Behörden und dritten Personen.
- 16.3. Der Bundeskassier, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, vertritt den Verein insbesondere in allen finanziellen Angelegenheiten nach innen und außen. Der Bundeskassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins, den Jahresabschluss und dessen Vorlage bei der Generalversammlung verantwortlich.
- 16.4. Dem Schriftführer obliegt vor allem die Führung und Archivierung der Protokolle bei der Generalversammlung und den Vorstandssitzungen.

17. Rechnungsprüfer

- 17.1. Die Rechnungsprüfer sind unabhängige Vereinsorgane, welche zumindest einmal jährlich die Rechnungsprüfung und den Jahresabschluss aller Teilorganisationen anhand von Belegen, Bankkonten, Sparbüchern und Handkassen durchzuführen haben und Informationspflicht gegenüber dem Vorstand und der Generalversammlung besitzen.
- 17.2. Die Wahl zum Rechnungsprüfer erfolgt anlässlich der Generalversammlung für eine Funktionsdauer von 2 Jahren und kann verlängert werden.
- 17.3. Die Prüfung hat nach kaufmännischen Gesichtspunkten, den Bestimmungen laut Statuten und unter Berücksichtigung gültiger Vorstandsbeschlüsse zu erfolgen.
- 17.4. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen der Punkte 14.8. und 14.9. sinngemäß.
- 17.5. Bei der Rechnungsprüfung gilt das 4-Augenprinzip, d.h. es müssen mindestens zwei Rechnungsprüfer anwesend sein.

18. Das Schiedsgericht

- 18.1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- 18.2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von drei Wochen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Den Vorsitz führt der Präsident bzw. ein von ihm namhaft gemachtes Vorstandsmitglied.
- 18.3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

19. Auflösung des Vereins

- 19.1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit der in Pkt. 12.6. der vorliegenden Statuten festgehaltenen 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- 19.2. Sofern ein Vereinsvermögen vorhanden und über die Liquidation zu entscheiden ist, setzt der Präsident, Kassier und ein Rechnungsprüfer die im Rahmen der Liquidation erforderlichen Rechtshandlungen. Ein nach Abdecken der Passiva verbleibendes Vereinsvermögen ist einer nachfolgenden BECHTEREW-ORGANISATION in Österreich zuzuführen. Wenn sich keine Nachfolgeorganisation bildet, ist das Vermögen einer anderen Organisation für gemeinnützige Zwecke zuzuführen.
- 19.3. Der letzte Vorstand hat innerhalb von 4 Wochen die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen und ist im Sinne des § 26 des Vereinsgesetzes verpflichtet, die freiwillige Auflösung in einer für amtliche Verlautbarungen bestimmten Zeitung zu veröffentlichen.